Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 52 des Reichs-Gesetzblatts 427, Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter 427, Postanweisungsverkehr mit Chile 427, Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz 427—429, Mitgliederwahl der Apothekerkammer 429/430, Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz 430/431, Seminar-Aufnahme-Prüfung für Lehrerinnen 431, Erteilung der Rheinschifferpatente 431—433, Prüfungen von Hufschmieden 433, Hauskollekte 433, Enteignungen 434—437, Normalpreise für Ablösungen von Getreideabgaben 437/438, Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige in der Stadtgemeinde Mülheim-Ruhr 438/439, Personalien 439/440, Sonderbeilage 440.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1329. 1516. Das zu Berlin am 15. Dezember 1904 ausgegebene 52. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3095. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzscher und lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 13. Dezember 1904.

Nr. 3096. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 8. Dezember 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1330. 1522. Schließung mehrerer Bezirke für Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Die Regierungsbezirke Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Wiesbaden, Coblenz, und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, den 10. Dezember 1904.

Leipzigerplatz 7. Geschäfts-Nr. III. 15907.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

1331. 1517. Postanweisungsverkehr mit Chile.

Vom 1. Januar 1905 ab sind Postanweisungen nach Chile infolge von Änderungen des chilenischen Münzsystems in den neu eingeführten Pesos und Centavos auszustellen, welche sich im Werte zu den bisherigen gleichnamigen Münzen wie 18 zu 48 verhalten. Als Einzahlungskurs gilt bei dem neuen Münzsystem bis auf weiteres: 1 Peso = 1 M. 54 Pf.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1332. 1521. Die gemäß § 14 ff. der von mir am 12. Oktober 1899 erlassenen Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses, in diesem Jahre vorzunehmende Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt Rheinprovinz ist teils durch die im Jahre 1900 gewählten, teils durch die jetzt neu gewählten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden erfolgt. Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zu Berlin hat die Wahl durch die jetzt neu gewählten Vertreter zu geschehen.

Auf Grund des § 77 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bezeichne ich daher die Vornahme der Wahl durch die im Jahre 1900 gewählten Vertreter für ungültig.

Außerdem hat sich eine Änderung der durch meinen in den Regierungsamtsblättern veröffentlichten Erlaß vom 11. Oktober d. Js festgesetzten Einteilung der Wahlbezirke als erforderlich erwiesen und zwar werden die daselbst angeführten Wahlbezirke I bis IV auf drei und X bis XII auf zwei Bezirke zurückgeführt.

Hiernach ist der Bezirk der Versicherungsanstalt Rheinprovinz in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

I. Wahlbezirk.

1. Mörs Kreis,
2. Cleve Kreis (außer der Stadt Cleve),
3. Cleve Stadt,
4. Rees Kreis (außer den Städten Wesel und Emmerich
5. Wesel Stadt,
6. Emmerich Stadt,
7. Geldern Kreis.

II. Wahlbezirk.

1. Ruhrort Kreis (außer den Städten Ruhrort und Meiderich),
2. Ruhrort Stadt,
3. Meiderich Stadt,

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Mülheim (Ruhr) Landkreis,
5. Mülheim (Ruhr) Stadtkreis,
6. Oberhausen Stadtkreis,
7. Duisburg Stadtkreis.

III. Wahlbezirk.

1. Düsseldorf Stadtkreis,
2. Düsseldorf Landkreis (außer Städten Gerresheim, Hilden und Ratingen),
3. Gerresheim Stadt,
4. Hilden Stadt,
5. Ratingen Stadt,
6. Neuß Kreis (außer der Stadt Neuß),
7. Neuß Stadt,
8. Crefeld Landkreis,
9. Crefeld Stadtkreis,
10. Grevenbroich Kreis.

IV. Wahlbezirk.

1. Kempen Kreis,
2. Gladbach Landkreis (außer den Städten Odenkirchen, Rheydt und Viersen),
3. Odenkirchen Stadt,
4. Rheydt Stadt,
5. Viersen Stadt,
6. M.-Gladbach Stadtkreis.

V. Wahlbezirk.

1. Essen Landkreis (außer den Städten Steele und Werden),
2. Steele Stadt,
3. Werden Stadt,
4. Essen Stadtkreis,
5. Mettmann Kreis (außer den Städten Velber und Cronenberg),
6. Velbert Stadt,
7. Cronenberg Stadt.

VI. Wahlbezirk.

1. Elberfeld Stadtkreis,
2. Barmen Stadtkreis,
3. Lennep Kreis (außer den Städten Ronsdorf, Radevormwald, Lüttringhausen und Wermelskirchen),
4. Ronsdorf Stadt,
5. Radevormwald Stadt,
6. Lüttringhausen Stadt,
7. Wermelskirchen Stadt.

VII. Wahlbezirk.

1. Remscheid Stadtkreis,
2. Solingen Stadtkreis,
3. Solingen Landkreis (außer den Städten Wald, Höhscheid und Ohligs),
4. Wald Stadt,
5. Höhscheid Stadt,
6. Ohligs Stadt.

VIII. Wahlbezirk.

Cöln Stadtkreis.

IX. Wahlbezirk.

1. Cöln Landkreis (außer der Stadt Kalk),
2. Bergheim Kreis,
3. Euskirchen Kreis (außer der Stadt Euskirchen),
4. Euskirchen Stadt,
5. Rheinbach Kreis,
6. Bonn Landkreis,
7. Bonn Stadtkreis,

X. Wahlbezirk.

1. Mülheim a. Rhein Landkreis (außer der Stadt Bergisch-Gladbach),
2. Bergisch-Gladbach Stadt,
3. Mülheim a. Rhein Stadtkreis,
4. Kalk Stadt,
5. Sieg Kreis (außer der Stadt Siegburg),
6. Siegburg Stadt.
7. Wipperfürth Kreis,
8. Gummersbach Kreis (außer der Stadt Gummersbach),
9. Gummersbach Stadt,
10. Waldbroel Kreis.

XI. Wahlbezirk.

1. Wetzlar Kreis,
2. Altenkirchen Kreis,
3. Neuwied Kreis (außer der Stadt Neuwied),
4. Neuwied Stadt,
5. Coblenz Landkreis,
6. Coblenz Stadtkreis.

XII. Wahlbezirk.

1. Cochem Kreis,
2. Zell Kreis,
3. Mayen Kreis (außer der Stadt Mayen),
4. Mayen Stadt,
5. Adenau Kreis,
6. Ahrweiler Kreis.

XIII. Wahlbezirk.

1. St. Goar Kreis,
2. Simmern Kreis,
3. Kreuznach Kreis (außer der Stadt Kreuznach),
4. Kreuznach Stadt,
5. Meisenheim Kreis,
6. St. Wendel Kreis.

XIV. Wahlbezirk.

1. Ottweiler Kreis,
2. Saarbrücken Kreis (außer den Städten Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach),
3. Saarbrücken Stadt,
4. St. Johann Stadt,
5. Malstatt-Burbach Stadt,
6. Saarlouis Kreis.

XV. Wahlbezirk.

1. Merzig Kreis,
2. Saarburg Kreis,
3. Trier Stadtkreis,
4. Trier Landkreis,
5. Berncastel Kreis,
6. Wittlich Kreis.

XVI. Wahlbezirk.

1. Daun Kreis,
2. Bitburg Kreis,
3. Prüm Kreis,
4. Malmedy Kreis,
5. Schleiden Kreis,
6. Montjoie Kreis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XVII. Wahlbezirk.

1. Eupen Kreis (außer der Stadt Eupen),
2. Eupen Stadt,
3. Aachen Stadtkreis,
4. Aachen Landkreis (außer den Städten Eschweiler und Stolberg),
5. Eschweiler Stadt,
6. Stolberg Stadt.

XVIII. Wahlbezirk.

1. Geilenkirchen Kreis,
2. Heinsberg Kreis,
3. Erkelenz Kreis,
4. Jülich Kreis,
5. Düren Kreis (außer der Stadt Düren),
6. Düren Stadt.

XIX. Wahlbezirk.

Regierungsbezirk Sigmaringen, nämlich:

1. Gammertingen Oberamtsbezirk,
2. Haigerloch "
3. Hechingen "
4. Sigmaringen. "

XX. Wahlbezirk.

Fürstentum Birkenfeld.

Für die vorzunehmende Neuwahl wird folgendes bestimmt:

In den in der vorstehenden Neueinteilung unter I bis III und IX bis XI aufgeführten Wahlbezirken hat eine Neuwahl bei den sämtlichen angegebenen unteren Verwaltungsbehörden, in den übrigen Wahlbezirken jedoch nur bei denjenigen unteren Verwaltungsbehörden stattzufinden, bei denen die im Jahre 1900 gewählten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten jetzt wiederum gewählt haben oder bei denen eine Wahl in diesem Jahre noch nicht erfolgt ist.

Die Neuwahlen haben in der Zeit vom 2. bis 16. Januar 1905 stattzufinden.

Mit der Leitung der Neuwahlen ist der bisherige Wahlkommissar Königlicher Regierungs-Assessor Dr. jur. von Gal beauftragt.

Der Wahlkommissar wird denjenigen unteren Verwaltungsbehörden, für deren Bezirk nach Vorstehendem eine Neuwahl zu tätigen ist, bis zum 1. Januar 1905 einen Stimmzettel zugehen lassen.

Coblenz, den 12. Dezember 1904. Nr. 27282.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V.: Wallraf.

1333. 1513. Bei der gemäß der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901 (G.-S. S. 49) im Monat November dieses Jahres für die Jahre 1905 bis 1907 erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande sind nachgenannte Apotheker gewählt worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
A. Regierungsbezirk Aachen.	
1. Walter Hoffmann in Aachen	Dr. Theodor Schumacher in Aachen
2. Arnold Thelen in Aachen	Dr. Josef Court in Aachen
3. Albert Thyssen in Aachen	Wilhelm Strunden in Aachen
B. Regierungsbezirk Coblenz.	
4. Hermann Mertitsch in Vallendar	Rudolf Stadler in Wissen
5. Karl Busch in Neuwied	Georg Francke in Boppard
6. Werner Weichelt in Coblenz	Friedrich Wilhelm Tummer in Coblenz
C. Regierungsbezirk Cöln.	
7. Heinrich Jerusalem in Cöln	Michael Frank in Cöln
8. Dr. Georg Eigel in Godesberg	Gregor Hammenstede in Stommeln
9. Dr. Rudolf Jansen in Cöln	Franz Zeitschel in Cöln
10. Georg König in Cöln	Ferdinand Brüninghausen in Cöln-Ehrenfeld
11. Anton Schmitz in Rheinbach	Bernhard Hoymann in Cöln-Deutz
12. Oskar Contzen in Cöln	Cornel Seulen in Bonn
13. Peter Grommes in Cöln-Nippes	Dr. Max Scholl in Bonn
D. Regierungsbezirk Düsseldorf.	
14. Dr. Wilhelm Friderici in M.-Gladbach	Karl Betzler in Ohligs
15. Alexander Stöcker in Elberfeld	Georg Boeckling in Essen
16. Hans Scheunemann in Essen	Wilhelm Büttger in Düsseldorf
17. Ernst Schniewind in Elberfeld	Wilhelm Disselmann in Emmerich
18. Hermann Liekfeld in Mülheim a. d. Ruhr	Karl Meyer in Meiderich
19. Hermann Hölzke in Düsseldorf	Adolf Otto in Süchteln
20. Emil Wild in Vorbeck	Bernhard Roßkath in Ruhrort
21. Heinrich Wetter in Düsseldorf	Paul Schiemann in Elberfeld
22. Karl Hackenberg in Meiderich	Dr. Paul Wiskirchen in Essen
23. Dr. Wilhelm Rosshack in Crefeld	Karl Leuken in Süchteln
24. Paul Scholl in Barmen	Max Rayers in Crefeld
25. Jakob Loos in Rees	Emil Maaß in Barmen
E. Regierungsbezirk Trier.	
26. Adolf Lengemann in Trier	Dr. Paul Bruch in Trier
27. Wilhelm Steffen in Friedrichsthal	Peter Stöck in Bernkastel
28. Karl Thill in Malstatt-Burbach	Eugen Schwabe in Frauenlautern
F. Regierungsbezirk Sigmaringen.	
29. Gustav Kayser in Sigmaringen	Dr. Emil Burkhardt in Hechingen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Grund der Bestimmung in § 6 der obenbezeichneten Verordnung bringe ich das Wahlergebnis hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Coblenz, den 9. Dezember 1904. Nr. 27089.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

1334. 1531. **Polizei-Verordnung,**

betreffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Pol. Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrates hierdurch verordnet, was folgt.

§ 1.

Zum Decken von Stuten sind, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, nur solche Hengste zuzulassen, welche von einer nach Maßgabe dieser Verordnung gebildeten Körkommission angekört worden sind.

Die Ankörung erfolgt für das ganze Gebiet der Rheinprovinz. Der Körkommission bleibt es jedoch im einzelnen Falle vorbehalten zu bestimmen, ob die Ankörung eines Hengstes auf einen bestimmten räumlich abgegrenzten Bezirk beschränkt ist.

Einer Ankörung bedürfen nicht

a) die Land- und Hauptbeschäler,
b) Halb- und Vollbluthengste, welche nur gegen ein Deckgeld von 50 M. und darüber benutzt werden,
c) im alleinigen Eigentum eines Einzelnen stehende Hengste, soweit sie nur zum Decken der dem Besitzer gehörenden Stuten verwandt werden sollen,
d) Hengste im Besitze von Pferdezuchtvereinen, welche mit Staatsunterstützung angekauft sind, solange das hierfür bewilligte Darlehn noch nicht zurückgezahlt ist, die Hengste also noch der dauernden Aufsicht des Gestüts-Direktors unterstehen.

§ 2.

Die Provinz wird in drei Körbezirke geteilt, welche umfassen:

a) den Regierungsbezirk Düsseldorf,
b) die Regierungsbezirke Aachen und Cöln,
c) die Regierungsbezirke Coblenz und Trier.

§ 3.

Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet. Sie besteht aus:

1. dem Direktor des Königlichen Landgestütes zu Wickrath,
2. einem von der Landwirtschaftskammer für die ganze Provinz auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Sachverständigen,
3. einem Kreissachverständigen, welcher von dem zuständigen Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist,
4. dem zuständigen Gauvorsteher für Pferdeschauen,
5. einem von der Landwirtschaftskammer für jeden Körbezirk auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Sachverständigen,
6. einem von dem Oberpräsidenten mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu ernennenden beamteten Tierarzte als Gutachter, sofern der von der Landwirtschaftskammer zu ernennende Sachverständige (vgl. vorsehend unter 5) nicht bereits ein Tierarzt ist.

Für sämtliche Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter des Gestütsdirektors wird von dem Herrn Landwirtschaftsminister ernannt. Die Körkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

Die Kommission hat alljährlich einmal in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Januar zu festgesetzten, mindestens 8 Tage vorher in den Amtsblättern und in den Lokalblättern bekannt zu gebenden Tagen und Stunden die Körung an den verschiedenen Körorten nach einer bestimmten Reihenfolge abzuhalten.

§ 4.

Es dürfen nur solche Hengste angekört werden, die der anerkannten Zuchtrichtung entsprechen und zur Erreichung des Zuchtzieles geeignet sind. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen zulässig. Die Entscheidung hierüber steht der Körkommission zu.

§ 5.

Die Beschlüsse der Körkommission werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen, welche geheim zu halten sind, gefaßt und schriftlich verzeichnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Körkommissionen sind endgültig, sie werden mit einem Verzeichnis, enthaltend die Beschreibung der angekörten Hengste, die Orte ihrer Aufstellung und die Namen der Eigentümer dem zuständigen Regierungs-Präsidenten eingereicht, welcher sodann den Eigentümern für jeden angekörten Hengst ein Deckbuch nach einem vom Oberpräsidenten bestimmten Muster als Ausweis über die Ankörung aushändigt.

Die Beschreibung des angekörten Hengstes, der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 6.

Einmal angekörte Hengste müssen bei jeder folgenden Jahres-Ankörung von neuem vorgeführt und untersucht werden, wenn sie zum Belegen fremder Stuten gebraucht werden sollen.

Nachkörungen können nur stattfinden, wenn der darum nachsuchende Hengstbesitzer die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen bereit ist. Abgekörte Hengste dürfen im Jahre der Abkörung für die bevorstehende Deckzeit nicht wieder vorgeführt werden.

In dem folgenden Jahre, namentlich bei nicht gehörig entwickelten Hengsten, ist eine Wiedervorführung zulässig.

§ 7.

Die Besitzer angekörter Hengste haben, sofern sie fremde Stuten decken lassen, ein Deckbuch nach dem im § 5 erwähnten Muster zu führen, in welchem die gedeckten Stuten mit genauer Beschreibung eingetragen werden. Am Schluß jeder Deckzeit ist dieses Deckbuch dem Landrat einzureichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 8.

Für jeden einer Körkommission vorgeführten Hengst werden an den Rechnungsführer der Körkommission bei Gelegenheit der Körung Gebühren gezahlt, welche der Provinzialausschuß für den Zeitraum von je drei Jahren festgesetzt und öffentlich bekannt macht.

Diese Körgelder dienen zunächst zur Deckung der Kosten der Körkommissionen. Die Verwendung etwaiger Überschüsse oder Deckung etwaiger Ausfälle erfolgt dem Beschlusse des Provinzial-Landtags vom 2. Mai 1879 entsprechend durch die Provinzial-Verwaltung.

§ 9.

Wer einen nicht angekörten Hengst zum Decken fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, verfällt für jeden Fall einer Zuwiderhandlung in eine Strafe von 30 M. und der Eigentümer der Stute in eine solche von 15 M.

Die Besitzer angekörter Hengste, welche das Deckbuch garnicht oder nicht vorschriftsmäßig führen oder die Einreichung desselben an den Landrat unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 15 M. bestraft.

§ 10.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Coblenz, den 11. November 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V. Wallraf.

1335. 1515. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für die katholischen Lehrerinnen-Seminare zu Saarburg und Coblenz im Jahre 1905 in den Tagen vom 21. bis 24. März

und zwar die schriftliche am 21. März
„ mündliche vom 22. bis 24. März

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1905 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützung zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 24. November 1904. Nr. 25323/24.

Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1336. 1507. **Verordnung,**

betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrts-Akte (Gesetz-Sammlung S. 187), erlasse ich unter Aufhebung des Abschnitts I des Regulativs vom 23. März 1870 die nachstehende

Verordnung,

betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente.

§ 1.

Wer das in Artikel 15 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 vorgeschriebene Patent über die Befugnis zum selbständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, hat nachzuweisen:

a) zur Führung von Dampfschiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens sieben Jahren, wovon mindestens ein Jahr der praktischen Erlernung der Dampfschiffahrt gewidmet war, und die Vollendung des 25. Lebensjahres;
b) zur Führung von sonstigen Schiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens 6 Jahren und die Vollendung des 23. Lebensjahres;
c) zur Führung von Segelschiffen von höchstens 50 Tonnen = 1000 Zentner Tragfähigkeit auf bestimmten kurzen Rheinstrecken oberhalb Worms die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens 2 Jahren, wobei wenigstens zeitweilig das Ruder geführt worden ist, und die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Denjenigen, welche die Abgangsprüfung an einer von der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt als dazu geeignet erklärten Schifferschule bestanden haben, ist das Patent zu erteilen, wenn sie mindestens 4 Jahre oder bei der Führung von Dampfschiffen 5 Jahre die Schiffahrt praktisch ausgeübt und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Das Patent wird für bestimmte Strecken des Rheins oder den ganzen schiffbaren Rhein erteilt, sofern nachgewiesen ist, daß mindestens die Hälfte der erforderlichen Fahrzeit auf Schiffen zugebracht ist, welche die im Patent

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angegebene Strecke befahren.

In dem Falle der Litera c muß die Schiffahrt während zweier vollen Jahre auf der Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, ausgeübt worden sein.

Als Fahrzeit wird nur die Zeit gerechnet, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schiffahrt zugebracht worden ist. In der Fahrzeit sind auch die Lade- und Löschzeit, sowie die infolge von Hochwasser, Eisgang, Niedrigwasser oder Unfall ꝛc. eingetretenen kürzeren Unterbrechungen der Fahrzeit einzurechnen. Das gleiche gilt von geringfügigen Zwischenpausen, in welchen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt.

Dagegen sind die Zeiten längeren Stilliegens der Schiffahrt nicht in die Fahrzeit einzurechnen.

§ 2.

Der in § 1 geforderte Nachweis ist durch Vorlage des vorgeschriebenen Dienstbuches (Ziffer 4 B Lit. a, b und g des Schlußprotokolls zur revidierten Rheinschiffahrtsakte) zur erbringen. Erstreckt sich die Dienstzeit des Bewerbers auch auf die Zeit vor dem 1. April 1902, so ist auch das nach den früheren Vorschriften ausgestellte Dienstbuch vorzulegen.

Soweit nicht bereits im Dienstbuch durch Einträge derjenigen patentierten Rheinschiffer, bei denen der Bewerber gelernt, oder im Dienst gestanden hat, beurkundet ist, daß derselbe während der vorgeschriebenen Zeit die Rheinschiffahrt erlernt, sowie die Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, während der vorgeschriebenen Zeit befahren und dabei die Führung des Ruders mitbesorgt hat, ist dieser Nachweis durch besondere Zeugnisse der patentierten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu erbringen.

Können auch solche Zeugnisse nicht beigebracht werden, so sind Zeugnisse anderer patentierter Rheinschiffer vorzulegen, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Auch diese Zeugnisse sollen mit tunlichster Genauigkeit die erforderlichen Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der befahrenen Strecken und der Fahrzeit enthalten.

Die Vollziehung der nach Vorstehendem erforderlichen Zeugnisse muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von diesem beglaubigt werden. Die Rheinschiffer haben bei ihrer Namensunterschrift mit anzugeben, unter welchem Datum, von welcher Behörde und für welche Stromstrecke ihr Patent erteilt ist.

§ 3.

Das Gesuch um Erteilung eines Rheinschiffer-Patents ist der Ortspolizeibehörde des Wohnortes und in Ermangelung einer solchen, derjenigen des letzten längeren Aufenthaltes zu übergeben oder zu Protokoll zu erklären. Bei der Ortspolizeibehörde sind zugleich das Dienstbuch, gegebenenfalls die nach § 2 zugelassenen Zeugnisse und das etwaige Abgangszeugnis einer Schifferschule einzureichen. Das Gesuch muß die Stromstrecke angeben, für welche das Patent nachgesucht wird. Personen, welche in einem deutschen Rheinuferstaat weder Wohn- noch Aufenthaltsort haben und sich um ein Rheinschiffer-Patent bewerben wollen, haben ihr Gesuch mit den erforderlichen Nachweisungen einzureichen:

1. in Preußen bei dem Königl. Regierungspräsidenten zu Cöln,
2. in Hessen bei dem Großh. Kreisamt zu Mainz,
3. in Baden bei dem Großh. Bezirksamt Mannheim,
4. in Bayern bei der Königl. Regierung, K. d. J., der Pfalz,
5. in Elsaß-Lothringen bei dem Kaiserl. Polizeidirektor in Straßburg.

Die Ortspolizeibehörde oder die eben bezeichneten Dienststellen haben das Gesuch mit einem Führungszeugnis, sowie einem Signalement der Person des Bewerbers und den vorbezeichneten Stücken dem Rheinschiffahrts-Inspektor zu übersenden. In dem Führungszeugnis ist insbesondere auch anzugeben, ob der Bewerber Bestrafungen und gegebenenfalls welche wegen der in Artikel 19 und 20 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte angeführten Verfehlungen erlitten hat. Der Rheinschiffahrts-Inspektor hat den Antrag zu prüfen und, sofern Anstände sich nicht ergeben, der für die Patenterteilung zuständigen Stelle mit seiner gutachtlichen Äußerung zu überreichen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob nicht nach Maßgabe der Artikel 19 und 20 der revidierten Rheinschiffahrtsakte eine zeitweise oder gänzliche Versagung der Patenterteilung geboten oder angezeigt erscheine.

Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular erteilt und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener, Vor- und Familiennamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschiffahrts-Inspektor behufs Eintragung in das Schifferverzeichnis Mitteilung gemacht.

Anträge auf Änderung oder Erneuerung des Signalements (Artikel 17 der Akte) sind auch an den Rheinschiffahrts-Inspektor zu richten, der die Änderung oder Erneuerung auf dem Patente vermerken wird.

Verlegt ein patentierter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem Uferstaat in den andern, so hat er sich persönlich oder schriftlich bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Rheinschiffahrts-Inspektor zu melden, welcher die Wohnsitzänderung auf dem Patente vermerken, in dem Schiffsverzeichnis eintragen und der zur Patenterteilung zuständigen Behörde Anzeige erstatten wird.

Behufs Berichtigung des Schifferverzeichnisses ist dem Rheinschiffahrts-Inspektor auch von der Zurücknahme und dem Erlöschen der Rheinschifferpatente Kenntnis zu geben.

§ 4.

Im Falle der Zurücknahme oder des Erlöschens eines Schifferpatents hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des Patentinhabers das Patent einzuziehen und dasselbe derjenigen Stelle, die es erteilt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist die Zurücknahme oder das Erlöschen des Patents in geigneter Weise bekannt zu machen.

§ 5.

An Stelle eines verloren gegangenen Patents kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung auf Kosten des Antragstellers in geeigneter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weise bekannt zu machen. Die zweite Ausfertigung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen und der Grund für deren Ausstellung mit anzugeben. Zur Erneuerung ist nur diejenige Behörde zuständig, die das erste Patent erteilt hat.

§ 6.

Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erteilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen werden, oder erloschen sind, auch ferner in Kraft.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bezüglich der nach Artikel 18 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte erforderlichen Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rhein und der Schelde entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zurücknahme der Bescheinigung gemäß Artikel 21 der Akte durch diejenige Behörde erfolgt, welche die Bescheinigung ausgestellt hat.

§ 8.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1904. IIb. 8684.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Anlage.

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters) zu N. N., im . . . . . N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Befähigung zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt, wird ihm hierdurch die Befugnis zur Führung

eines Segelschiffs
Dampfschiffs

auf dem schiffbaren Rheine für die Strecke von N. N. bis N. N. erteilt.

Gegeben . . . . . .

(L. S.)

. . . . . .

Signalement des Patentinhabers
(wie im Dienstbuch).
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

. . . . . .

Unterzeichnet in Gegenwart und bescheinigt von den Beamten

. . . . . .

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der aufgehobene Abschnitt I des Regulativs vom 23. März 1870 im Amtsblatt für 1870 auf Seiten 159 und 160 veröffentlicht worden ist und daß für die Erteilung des Rheinschifferpatentes (§ 3 Abschnitt 3 der vorstehenden Verordnung) die Regierung zuständig ist, in deren Bezirk der Patentbewerber seinen Wohnsitz hat.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1904. I. E. 6475.

Der Regierungs-Präsident: J. V.: Königs.

1337. 1525. Die nächsten nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 im I. Vierteljahr 1905 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Mittwoch, den 8. Februar 1905 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreistierarzt Schmitt hierselbst,
2. für Cleve an den Kreistierarzt Dr. Schmitt in Cleve,
3. für Elberfeld an den Kreistierarzt Wessendorf in Elberfeld,
4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Ober-Veterinär a. D. Winter in Wesel und
5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblatts für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 18. November 1904. I. E. 6799.

Der Regierungs-Präsident.

1338. 1528. Die Hauskollekte für die Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth, Landkreis Düsseldorf, wird bei den evangelischen Bewohnern des hiesigen Regierungsbezirkes für das kommende Jahr in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1905 abgehalten werden und zwar in den Synoden Duisburg, Niederberg und an der Ruhr durch die Deputierten der Anstalt Franz Kuhlmann und Karl Stock, in den übrigen Gemeinden durch die kirchlichen Organe der einzelnen Pfarrgemeinden.

Die vorgenannten beiden Kollektanten sind mit einer vom Landratsamte in Düsseldorf bestätigten Legitimation versehen.

Dem Wunsche des Anstaltsvorstandes entsprechend empfehle ich hiermit die Kollekte dem Wohlwollen der evangelischen Bewohner des Regierungsbezirkes.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1904. II. D. 5363.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1339. 1526. Auf Antrag der Stadt Barmen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Kanalisation der Stadt Barmen erforderlichen, oder dauernd zu belastenden oder im Eigentum zu beschränkenden, innerhalb der Gemeinde Barmen belegenen Grundstücken, Mauern und Wäschen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	Qmtr.	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
1	—	17	1/4	aus 481/124 die neue Parzelle	—	1. Landwirter Friedr. Wilh. Bäcker 2. Wilhelm Bäcker 3. Karl Bäcker 4. Karl Albrecht als Vertreter seines minderjährigen Sohnes Theodor Max Albrecht	Barmen
			1/4	1738/124			
2	—	03	1/9	1416/45	—	Klempner Julius Reiche sen.	„
	—	08	1/9	2217/14			
3			1/9	aus 1446/45.46 die neue Parzelle	—	Friedrich Wilh. Bauermeister, Färbereibesitzer	„
	—	02	1/9	2213/45 rc.			
	—	14	1/9	2214/45 rc.			
4			1/14	aus 1567/40.41 die neue Parzelle	—	Friedrich Daniel Mann, Färbereibesitzer	„
	—	02	1/14	1959/41 rc.			
5	—	10	1/14	1690/84	Hofraum	Witwe Ludwig Conradi, Amalie geb. Dierichs	„

Lfde. Nr.	Länge der Begrenzung a. d. Wupper rechtes Ufer Meter	linkes Ufer Meter	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
6	126,4	—	1/4	1509/117 rc.	—	Witwe Julius Albert Weyer	Barmen
	—	215,4	1/4	1505/120			
7	15,4	—	1/4	565/117	—	Eheleute Wolff, Wilhelm August, Färbereibesitzer	„
	—	15,4	1/4	858/119			
8	19,5	—	1/4	855/117	—	Eheleute Langert, Gustav Friedr., Bauunternehmer	„
	—	19,5	1/4	638/119			
	—	—	1/4	639/119			
9	12,8	—	1/4	697/117	—	Eheleute Hagelloch, Ludwig, Gepäckexpedient	„
	—	12,8	1/4	990/119			
10	12,8	—	1/4	698/117	—	Eheleute Schreinermeister August Ostermann	„
	—	12,5	1/4	991/119			
11	34,8	—	1/4	508/125	—	Eheleute Fabrikant Gustav Adolf Walter	„
	—	—	1/4	509/128			
	36,8 und						
12	15,8	—	1/4	507/125	—	Witwe Ludwig Strecker, Inhaberin einer Packkistenfabrik	„
13	—	35,8	1/4	703/120	—	Mann, Emil Otto, Färbereibesitzer	„
14	15,5	—	1/4	984/125	—	Müller, Johann Friedr. Färbereibesitzer	„
15	32,8	—	1/4	1232/125	—	Die zu Barmen unter der Firma C. W. Heckmann jun. bestehende offene Handelsgesellschaft	„
16	—	9,5	1/4	864/125	—	Eheleute Agent Joh. Abraham Dörner	„
	—	—	1/4	1204/125			

Lfde. Nr.	Länge der Begrenzung a. d. Wupper rechtes Ufer Meter	linkes Ufer Meter	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
17	14,8	—	1/4	690/125	—	Eheleute Fabrikant Robert Hüttemann	Barmen
18	14,8	—	1/4	691/125	—	Eheleute Branntweinbrennereibesitzer Richard Freienberg	„
19	—	16,8	1/4	1141/126	—	Witwe Fabrikbesitzer Wilh. Röhrig	„
	—	—	1/4	1142/126			
20	—	9,8	1/4	538/126	—	Witwe Franz Jos. Hubert Schmitz	„
21	12,8	—	1/4	502/131.125	—	Witwe Färbereibesitzer Friedrich Wilh. Schulze	„
22	13,8	—	1/4	692/125.131	—	Eheleute Metzgermeister August Schiedle	„
23	—	14,8	1/4	1045/126	—	Ehefrau des Fabrikanten Rich. Mühlenfeld, Friederike Sofanne Auguste geb. Berckshagen	„
24	—	12,7	1/4	708/125.136	—	Witwe des Kaufmanns Louis Kippers	„
	15,8	—	1/4	999/131			
25	39,8	—	1/4	1421/125 rc.	—	Eheleute Fabrikant Friedrich Geist	„
26	—	44,8	1/9	1605/390	—	Witwe Johann Oskar Schuchard	„
	—	—	1/9	1604/390			
27	22,8	—	1/9	710/45	—	Eheleute Klempner Jul. Reiche sen.	„
	—	—	1/9	1445/45			
28	36,8	—	1/9	1446/45.46	—	Friedr. Wilh. Bauermeister, Färbermeister	„
29	23,1	—	1/9	883/45.46	—	Hülsberg, Kaspar August, Käfer	„
30	—	21,8	1/9	1235/387	—	Eheleute Färbereibesitzer Hugo Sauermann	„
31	—	2,1	1/9	1288/385	—	Eheleute Lauber, Laurenz, Inhaber einer Marmorschleiferei	„
32	—	38,8	1/9	1284/383	—	Witwe des Bauunternehmers Conradi	„
	—	25,8	1/14	1689/84			
33	—	52,8	1/9	1221/381	—	1. Elisabeth Schuchard	„
			1/9	1222/381		2. Hugo „	
			1/9	1324/380		3. Adeline „	
						4. Paula „	
34	—	7,1	1/9	1555/362	—	1. Eheleute Fabrikbesitzer Richard Sahlberg	
						2a. Eheleute Kohlenhändler und Fuhrunternehmer Johann Jos. Kierschieben	„
						3. Kaufmann Emil Sahlberg	
35	15,8	—	1/9	1790/60.61	—	Eheleute Geldgießer Wilh. Fohrer	„
36	14,7	—	1/9	657/62.63	—	Eheleute Kaufmann und Fabrikant Wilh. Fohrer	„
37	36,8	—	1/9	1747/64	—	1. Kalthoff, Emil, Professor	Elberfeld
				65		2. Kalthoff, Ludwig, Musiklehrer	Barmen
						3. Kalthoff, Elise, Malerin	Lahr in Baden
						4. Kalthoff, Adele, Lehrerin	„
38	—	32,8	1/9	2155/362 rc.	—	Schmidt, Wilh., Badeanstaltbesitzer	Barmen
39	—	13,40	1/9	1334/360	—	1. Disse, Ferdinand (ohne Geschäft)	„
						2. „ Maria „ „	
						3. „ Lasse „ „	
						4. „ Lucie „ „	„

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundstücke: rechts über Meter	links über Meter	Kataster-Parzelle: Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
40	38,0	—	I/9	1822/162	—	Ludwig Feldgen, Bauunternehmer	Barmen
	—	12,0	I/9	1823/355			
41	—	24,0	I/9	1578/358	—	1. Molineus Friedr. sen. Witwe	"
	—	—	I/9	1272/353			
						2. Friedrich Molineus, jun., Kaufmann	Aachen
						3. Eduard Molineus, Kaufmann	Barmen
						4. Witwe Paul Frowein	Elberfeld
						5. Gustav Molineus	Barmen
						6. Witwe Kaufmann Hermann Molineus und Miterben	Marseille
						7. Paul Molineus, Kaufmann	London
42	21,0	—	I/9	1564/165	—	Eheleute Dr. med. Krill, Theodor prakt. Arzt	Barmen
	—	—	I/9	1565/165			
43	30,0	—	I/10	2456/173 rc.	—	Eheleute Färbereibesitzer Ewald Halbach	"
	—	27,0	I/10	2451/170			
44	15,0	—	I/10	2101/216	—	Eheleute Schreiner Wilhelm Hammacher	"
	—	19,0	I/10	2464/215			
45	—	122,0	I/10	1157/570	—	1. Johanna Karol. Wülfing, Ehefrau des Rentners Emil Greef	"
			I/10	1158/569			
			I/10	1518/569		2. Joh. Adr. Wülfing, Kaufmann	"
			I/10	2152/546		3. Dr. jur. Gustav Ewald Wülfing	"
						4. Herm. Aug. Wülfing, Kaufmann	"
						5. Pauline Emilie Wülfing, Ehefrau des Rentners Karl Tramer	Frankfurt a./M.
46	70,0	—	I/10	1962/568	—	1. Witwe Karl August Wylach	Barmen
	—	—	I/10	1931/547		2. Anna Wylach (ohne Geschäft)	
	—	—	I/10	1969/547		3. August Wylach, Färber	
						4. Ewald Wylach, Seidenfärber	
						5. Otto Wylach, Prokurist	
						6. Paul Wylach	
						7. Hugo Wylach	
						8. Maria Wylach	
						9. Walter Wylach	
47	25,0	—	I/10	1654/534	—	Färbereibesitzer Otto Schlbach	
48	—	42	I/10	1456/525	—	1. Wylach, Johann Friedr., Witwe, Färbereibesitzerin	"
	—	14,0	I/10	1457/535			
						2. Wylach, Friedr., Färber und Geschäftsführer	
						3. Wylach, Maria (ohne Geschäft)	
						4. " Lydia, " "	
						5. " Karl, Färber	
						6. " Albert, Drogist	Mannheim
						7. " Oskar	Cronenber
49	—	73,0	I/14	1567/40.41	—	Eheleute Färbereibesitzer, Friedr. Daniel Mann	Barmen
	—		I/14	1417/39			
	—		I/14	496/38			
50	79,0	—	I/14	1424/42	—	Eheleute Lithograph Heinr. Heede	"
	—	—	I/14	1426/52			
51	—	28,0	I/14	1498/37	—	Witwe Färbereibesitzerin Friedrich Brinkmann	"
52	—	16,0	I/14	1587/34.35	—	Eheleute Chemiker und Fabrikant Friedr. Gantert	"

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundstücke: rechts über Meter	links über Meter	Kataster-Parzelle: Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
53	—	17,0	I/14	859/33	—	Eheleute Kaufmann Hugo Romann	Barmen
54	19,0	15,0	I/14	942/32	—	1. Maria Flöring (ohne Geschäft)	"
						2. Elisabeth " " "	
						3. Auguste " " "	
						4. Bernhard " " "	
						5. Albert " " "	
55	30,0	—	I/14	1067/95	—	Eheleute Kaufmann Emil Penner	"
	—	—	I/14	1068/92			
56	6,0 und 38,0 46,0	—	I/14	1229/92	—	Eheleute Färbereibesitzer Otto Herzog	"
		—	I/14	578/91a			

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt und zwar für die Parzellen Nr. 1—26 auf **Sonnabend, den 31. Dezember 1904**, vormittags 10¾ Uhr, und für die Parzellen Nr. 27—56 auf **Montag, 2. Januar 1905**, nachmittags 4¼ Uhr, im Rathause zu Barmen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1904.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

1340. 1530. Auf Antrag der Gemeinde Schlebusch hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungen für nachstehende, zur Herstellung eines Verbindungsweges zwischen der Bahnhof- und Neuerstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Schlebusch belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen: Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle: Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	2	80	6	zu 2345/893 rc. aus alte Nr. 2293/919	Hofraum	Rothenberg, Wilhelm, Stellmacher	Steinbüchel bei Lützenkirchen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 27. Dezember 1904**, vormittags 11 Uhr, im Rathause zu Schlebusch.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1904. A. Nr. 483.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

1341. 1527. **Bekanntmachung der Königlichen Generalkommission zu Münster.**

1. Zur Ausführung der Bestimmungen des Art. III. §§ 19 bis 27 und Titel V § 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1873 (Amtsblatt Nr. 51 für 1873) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1904 (einschließlich) bis 18. November 1905 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für die landrechtlichen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1881 bis 1904 betragen nach Hinweglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:

		Für den Neuscheffel											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbsen	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
zu Essen		6	52	5	01	5	41	3	13	5	72	9	67
zu Wesel		7		5	45	4	22	3	37	5	46	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen die Normal-Ablösungspreise:													
a) ohne Abzug:													
b) nach Abzug von 5 Prozent (§. 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850):													
1. für den Kreis Duisburg	a	6	86	5	31	4	09	3	24	5	30	9	43
	b	6	52	5	04	3	89	3	08	5	03	8	96
2. für den Kreis Essen Stadt	a	6	52	5	01	5	41	3	04	5	72	9	67
	b	6	19	4	76	5	14	2	89	5	43	9	19
3. für den Kreis Essen Land	a	6	52	5	01	5	41	3	04	5	72	9	67
	b	6	19	4	76	5	14	2	89	5	43	9	19
4. für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr	a	6	52	5	01	5	41	3	04	5	72	9	67
	b	6	19	4	76	5	14	2	89	5	43	9	19
5. für den Kreis Oberhausen Stadt	a	6	86	5	31	4	09	3	24	5	30	9	43
	b	6	52	5	04	3	89	3	08	5	03	8	96
6. für den Kreis Rees	a	7	—	5	45	4	22	3	37	5	46	9	43
	b	6	65	5	18	4	01	3	20	5	19	8	96
7. für den Kreis Ruhrort	a	6	86	5	31	4	09	3	24	5	30	9	43
	b	6	52	5	04	3	89	3	08	5	03	8	96

II. Im Jahre 1904 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte:

	Für den Neuscheffel											
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbsen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.
zu Essen	6	56	4	96	5	57	2	98	6	17	9	72
zu Wesel	7	17	5	70	4	03	3	60	5	--	—	—

III. Unter Hinweisung auf § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten u. s. w. zustehenden Realberechtigungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1904 der nach Maßgabe der §§ 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuscheffel Roggen betrug:

	Mark.	Pf.
1. für den Kreis Duisburg nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent	5	56
2. für den Kreis Essen Stadt nach dem Martini-Marktpreise zu Essen ohne Zu- und Rückschlag	4	96
3. für den Kreis Essen Land, desgleichen, ohne Zu- und Rückschlag	4	96
4. für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr nach dem Martini-Marktpreise zu Essen ohne Zu- und Rückschlag	4	96
5. für den Kreis Oberhausen Stadt nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent	5	56
6. für den Kreis Rees nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel ohne Zu- und Rückschlag	5	70
7. für den Kreis Ruhrort nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent	5	56

Münster, den 17. Dezember 1904.

E Nr. 1239 Ib.

Königliche Generalkommission: Ascher.

1342. 1534. **Ortsstatut**

betreffend die Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige in der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr.

Auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hierdurch in Mäßheit des Stadtverordnetenbeschlusses vom 4. Oktober 1904 für den Stadtbezirk Mülheim a. d. Ruhr nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Herstellung, Unterhaltung, Ausbesserung, Umgestaltung und Erneuerung der Bürgersteige wird vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Ortsstatuts von der Stadtgemeinde übernommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 2.

Von den Eigentümern der Grundstücke, über deren Frontlängen sich die Bürgersteige erstrecken, werden nach dem Verhältnis dieser Frontlängen zur Herstellung, Umgestaltung und Erneuerung der Bürgersteige Beiträge in Höhe von 90% der aufgewendeten Kosten erhoben.

§ 3.

Die Beiträge werden 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig, ihre Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. zu Tb. X. Nr. 7214.

Mülheim a. d. Ruhr, den 4. Oktober 1904.

Der Oberbürgermeister:
J. V.: Der Beigeordnete: Linnemann.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. November 1904. II. C. 1303/04. 2

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses II. Abteilung:
Der Vorsitzende. J. V.: gez. Hilbert.

Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Mülheim-Ruhr, 12. Dezember 1904.

Der Oberbürgermeister. J. V.: Linnemann.

Personal-Nachrichten.

1343. 1533. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. Dezember d. Js. dem pensionierten evangelischen Lehrer Karl Friedrich Klarenbach in Löhnen, Kreis Ruhrort, aus Anlaß seines am 1. Mai dieses Jahres erfolgten Übertrittes in den Ruhestand, dem katholischen ersten Lehrer Franz Wiggers in Johannisberg bei Leichlingen, Kreis Solingen, und dem katholischen ersten Lehrer Josef Hahn in Neukirchen, Kreis Grevenbroich, aus Anlaß ihres Übertrittes in den Ruhestand zum 1. Januar 1905 den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

1344. 1496. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf Maler Professor Fritz Roeber und dem Konservator und Bibliothekar an dieser Anstalt Dr. Board die Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihnen verliehenen Ehrenkreuzes zweiter bezw. dritter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, dem Direktor des Kunstgewerbe-Museums Heinrich Frauberger zu Düsseldorf die Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes dritter Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, dem Kunstmaler Gehrts in Obercassel im Kreise Neuß die Annahme und Anlegung des von dem verstorbenen Grafregenten des Fürstentums Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes vierter Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens und dem Kammersänger Franz Litzinger in Düsseldorf die Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit, dem Herzog von Sachsen-Meiningen ihm verliehenen Verdienstkreuzes für Kunst und Wissenschaft zu gestatten.

1345. 1529. Die Katasterkontrolleure Reith zu Oberhausen, Dierk in Velbert und Klüppel in Uerdingen sind von dem Herrn Finanzminister zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

1346. 1519. Den Förstern Wilhelm Bergerfurth zu Emmerich und Paul Kalusche zu Rees in der Oberförsterei Rheinwarden und dem Förster Jakob Reuter zu Weselerwald in der Oberförsterei Hiesfeld ist der Charakter „Königlicher Hegemeister" verliehen worden.

1347. 1514. Der Herr Oberpräsident hat die einstweilige Verwaltung der Stelle des besoldeten Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hamborn, im Kreise Ruhrort dem Gerichtsassessor und Beigeordneten Dr. jur. Heinrich Ebert in Buer (Westfalen) übertragen.

1348. 1492. Der Herr Ober-Präsident hat auf eine sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Landwirt Jakob Imig in Louisendorf und den Landwirt Lambert van Laak in Till, für die Landbürgermeisterei Till im Kreise Cleve, den Ortsvorsteher und Landwirt Jakob Brackelmanns in Toenisberg, für die Landbürgermeisterei Toenisberg im Kreise Kempen und den Landwirt Hermann Schieffer in Nettesheim, für die Landbürgermeisterei Nettesheim im Kreise Neuß.

1349. 1518. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters in Oberhausen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Oberhausen dem Verwaltungsassistenten Karl Wentzel widerruflich übertragen worden.

Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den Oberstadtsekretär Ernst Dahme ist gleichzeitig widerrufen worden.

1350. 1520. Die Wahl des Kaufmanns Hugo Herfeldt in Kempen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Kempen auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1351. 1477. Für das Kaufmannsgericht zu Mülheim a. d. Ruhr sind gewählt worden: Bergrat a. D. Schrader zum Vorsitzenden und die Rechtsanwälte und Notare Schonlau und Wolff zu Stellvertretern.

1352. 1532. Es sind gewählt worden: Landgerichtsrat Dr. Frank zum Vorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Behrendt zum ersten und Rechtsanwalt Dr. Schleicher zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu Düsseldorf.

1353. 1524. Rentner Hermann Simmer zu Elberfeld ist zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Elberfeld ernannt worden.

1354. 1467. I. Ernennungen: Landgerichtsrat Correns aus Düsseldorf zum Hilfsrichter beim Oberlandesgericht Cöln, Gerichtsassessor Dr. Weitz aus Aldenhoven zum Hilfsrichter beim Landgericht Düsseldorf, Gerichtsvollzieher Kr. A. Wild aus Elberfeld zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher in Ratingen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Verleihungen: Dem Landrichter Longard in Düsseldorf ist der Charakter als Landgerichtsrat, den Amtsrichtern Dr. Weyrather und Dr. Haase zu Düsseldorf und dem Amtsrichter Berndorff zu Ratingen der Charakter als Amtsgerichtsrat verliehen worden.

III. Versetzungen: Assistent Domdey vom Amtsgericht Cleve an das Amtsgericht Düsseldorf, Assistent Schirm vom Amtsgericht Düsseldorf an das Landgericht Düsseldorf, Assistent Frings vom Landgericht Düsseldorf an das Amtsgericht Cleve, Gerichtsvollzieher Mallwitz von Stolberg nach Gerresheim.

IV. Versetzungen in den Ruhestand: Amtsgerichtsrat Großmann beim Amtsgericht Grevenbroich, Sekretär Lambert beim Amtsgericht Düsseldorf.

V. Gestorben: Gerichtsdiener Heinrich bei der Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf.

VI. Rechtsanwalt August Müller aus Cöln ist zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Opladen zugelassen.

1355. 1468. Ernannt sind: zum Notar der Rechtsanwalt Dr. Feldhaus in Duisburg; zu Referendaren die Rechtskandidaten Hüchtebrock, Metger, Wörmann, Dreist, Walter, Küchen, Hilgemann, Hegemann, Ploeger, Brand; zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht in Paderborn der Kassen-Kontrolleur Viering daselbst; zu Sekretären die diätarischen Assistenten Kruse in Oeynhausen und Weiß in Förde bei den Amtsgerichten in Lichtenau bezw. Kirchhundem; zum Assistenten der diätarische Assistent Müller in Essen bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen; der Gerichtsvollzieher Kr. A. Eduard Meier in Rahden bei dem Amtsgericht daselbst.

Versetzt sind: die Sekretäre Kochinki in Lichtenau und Kersting in Dortmund an das Amtsgericht in Rheda bezw. Brilon.

Gestorben sind der Landgerichtssekretär Schauerte in Paderborn und der Assistent Fischer in Schwelm.

Den Notaren Justizrat Hans Niemeyer in Essen und Rechtsanwalt Schlüter in Dortmund ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Schildhaus in Ruhrort ist gestorben.

1356. 1511. Amtsrichter von Ley zu Barmen ist zum 1. Januar 1905 an das Amtsgericht Cöln versetzt.

Gerichtsassessor v. Noël ist vom 1. Dezember 1904 ab zum Staatsanwalt in Lyck ernannt.

Gerichtsassessor D'heil ist vom selben Tage ab zum ständigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld ernannt.

Bestellungen für 1905 auf das **Amtsblatt** mit **Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das Mitte Januar 1905 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1904 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrages in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

Hierzu eine Sonderbeilage: Anweisung betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 288, 289, 290, 291, 292 und 293.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf